

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Oktober 2002 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihren Ausschüssen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Sätzen der Stufe B des Bayeri-

schen Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11). Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 8,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzung, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatlich Pauschalentschädigung in Höhe von 52,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für einen echten Vertretungsfall eine Entschädigung pro Arbeitsstunde von 8,00 EUR.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Emskeim, den 8. Oktober 2002

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Spindeltalgruppe
Reinhard Leinfelder
(Verbandsvorsitzender)